

Aktenzeichen: 3 AZR 371/86

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 12. April 1988

- 3 AZR 371/86 -

I. Arbeitsgericht
Mönchengladbach

Urteil vom 16. Januar 1986

- 1 Ca 1561/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 27. Mai 1986

- 8 Sa 267/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ungekürzte Versorgung trotz vorzeitigen
Ausscheidens

Gesetz:

BetrAVG § 1; BGB §§ 133, 157; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 371/86

8 Sa 267/86 Düsseldorf

Verkündet am
12. April 1988

Noll,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. April 1988 durch den Richter Schaub als Vorsitzenden, die Richter Griebeling und Dr. Freitag, sowie die ehrenamtlichen Richter Seyd und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Oberhofer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Mai 1986 - 8 Sa 267/86 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, geboren am 1. Juli 1928, war vom 1. April 1963 bis zum 31. Dezember 1984 bei der Beklagten beschäftigt, zuletzt als technischer Direktor und Prokurist. In einem schriftlichen Pensionsvertrag vom 23. Dezember 1971 wurde ihm Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung zugesagt.

Nr. 1 des Vertrages lautet:

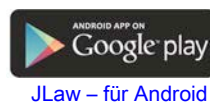
"Scheiden Sie

- a) nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus Altersgründen oder
- b) vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Berufsunfähigkeit im Sinne des § 23 AVG

aus unseren Diensten aus, so erhalten Sie eine monatliche Pension in Höhe von DM 2.500,--, die im Falle zu a) lebenslanglich, im Falle b) für die Dauer der Berufsunfähigkeit gezahlt wird."



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nr. 2 des Vertrags enthält Regelungen über das Witwen- und Waisengeld. Nr. 6 des Vertrages enthält eine Wertsicherungsklausel, nach der sich bei Änderungen des Lebenshaltungskostenindex um mehr als 10 % die Versorgung des Klägers entsprechend ändern soll.

Nr. 7 des Vertrags lautet wie folgt:

"Die vorstehenden Versorgungsleistungen gemäß Ziffer 1 a und 2 werden vom Eintritt des Versorgungsfalles ab auch dann erbracht, wenn Sie vor dem vollendeten 65. Lebensjahr aus unseren Diensten ausscheiden. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie selbst kündigen oder Ihnen von uns aus einem von Ihnen verschuldeten wichtigen Grund gekündigt wird.

Sollte die hiermit vereinbarte Unverfallbarkeitsklausel durch eine künftige gesetzliche Regelung als nicht ausreichend erklärt und deshalb die Passivierung der Versorgungslasten in der Steuerbilanz versagt werden, so ist eine den diesbezüglichen neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Änderung der Klausel vorzunehmen."

Die Beklagte erklärte mit Schreiben vom 30. November 1983 die fristgemäße Kündigung des Arbeitsverhältnisses. In dem anschließenden Rechtsstreit schlossen die Parteien am 16. Januar 1984 einen Vergleich, durch den das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1984 beendet wurde.

Im Jahre 1985 kam es zwischen den Parteien zu einem Schriftwechsel über die Versorgungsanwartschaft aufgrund des Vertrags vom 23. Dezember 1971. Die Beklagte vertrat zunächst die Auffassung, mit Rücksicht auf die Ausgleichsklausel in dem Vergleich vom 16. Januar 1984 seien Ansprüche auf betriebliche



Altersversorgung erloschen. Jedenfalls stehe dem Kläger nur eine zeitanteilig gekürzte Versorgungsanwartschaft zu, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres zu einer Betriebsrente von monatlich 3.244,13 DM führe.

Mit dieser Berechnung ist der Kläger nicht einverstanden. Er hat die Auffassung vertreten, mit der Vollendung seines 65. Lebensjahres ergebe sich ein Versorgungsanspruch von 4.512,-- DM monatlich. Diesen Betrag müsse die Beklagte ihm trotz seines vorzeitigen Ausscheidens ungekürzt zahlen. Die Beklagte habe ihm nicht nur die Unverfallbarkeit des Anspruchs für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens zugesagt, sofern er nicht selbst kündige oder ihm aus wichtigem Grund gekündigt werde, sondern sie habe ihm auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens die volle Leistung versprochen. Eine zeitanteilige Kürzung komme nicht in Betracht.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß ihm eine unverfallbare betriebliche Versorgungsanwartschaft aus der Pensionszusage der Beklagten vom 23. Dezember 1971 in Höhe von DM 4.512,-- monatlich zusteht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger könne wegen seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis nicht mehr als eine zeitanteilig gekürzte Rente verlangen. Der Versorgungsvertrag vom 23. Dezember 1971 gebe keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Kläger habe bessergestellt werden sollen als dies in den



seinerzeit schon erwarteten, später Gesetz gewordenen Regelungen vorgesehen sei. Anderenfalls ergebe die Anpassungsklausel in Nr. 7 Abs. 2 des Pensionsvertrags keinen Sinn.

Das Arbeitsgericht hat der Feststellungsklage in Höhe eines Betrags von 3.244,13 DM monatlich stattgegeben. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß dem Kläger eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft auf eine Betriebsrente in Höhe von 4.512,-- DM monatlich zusteht. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

A. Gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage bestehen keine Bedenken.

1. Der Kläger hat schon vor Eintritt einer der in der Versorgungszusage vorgesehenen Versorgungsfälle (Vollendung des 65. Lebensjahres, Berufsunfähigkeit und Tod) ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des Bestehens einer Versorgungsanwartschaft und der Höhe der zu erbringenden Versorgungsleistungen (§ 256 Abs. 1 ZPO).

2. Der Antrag ist ungenau formuliert, bringt aber mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, was festgestellt werden soll: Die (eigene) Betriebsrente des Klägers soll im Versor-



gungsfall, also bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder Eintritt der Berufsunfähigkeit monatlich 4.512,-- DM betragen. Von diesem Grundbetrag aus errechnet sich dann nach Nr. 2 des Versorgungsvertrags auch die Witwen- und Waisenrente.

B. Die Annahme des Berufungsgerichts, dem Kläger stehe mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein monatliches Ruhegeld von 2.500,-- DM zuzüglich Indexsteigerung, zusammen also von 4.512,-- DM zu, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, gemäß Nr. 7 des Pensionsvertrags solle dem Kläger die in Nr. 1 a und Nr. 2 des Vertrags zugesagte volle Ruhestandsleistung auch dann zustehen, wenn er vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheide; eine Ausnahme gelte nur, wenn der Kläger selbst kündige oder die Beklagte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Kläger verschuldeten wichtigen Grund kündige. Dann solle jeder Versorgungsanspruch entfallen. Eine zeitanteilige Kürzung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus anderen, vom Arbeitnehmer nicht zu vertretenden Gründen, sehe der Vertrag nicht vor. Ein Vorbehalt zeitanteiliger Kürzung sei auch dem Hinweis auf eine eventuelle günstigere Regelung durch das erwartete Betriebsrentengesetz nicht zu entnehmen. Diese Klausel habe, aus damaliger Sicht, durchaus einen Sinn gehabt. Sie wirke sich insofern zugunsten des Klägers aus, als nach dem Vertrag nur das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis infolge einer Eigenkündigung oder einer Arbeitgeberkündigung aus verschuldetem wichtigen Grund zum Verfall der Anwartschaft führe; dagegen lasse das Gesetz einen Verfall auch aus



anderen Gründen, aber nur in den zeitlichen Grenzen des § 1 BetrAVG zu. Die schon vor Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes geführte Diskussion um den Maßstab der Kürzung, insbesondere die Diskussion über die ratierliche Berechnungsmethode, lasse keine Rückschlüsse auf einen vom Wortlaut des Vertrags abweichenden Parteiwillen zu. Das gleiche gelte in Bezug auf die mit Urteil des Senats vom 10. März 1972 (BAGE 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) begonnene Unverfallbarkeitsrechtsprechung und die Berechnung der Teilanwartschaft nach der ratierlichen Methode (aaO, zu B I 2 der Gründe). Hier sei der Fall des vorzeitigen Ausscheidens gerade nicht ungeregelt geblieben. Ersichtlich habe der frühere Firmeninhaber den Kläger durch die sehr großzügige Versorgungszusage an das Unternehmen binden wollen. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision vermögen nicht zu überzeugen.

2. Das Berufungsgericht hat einen individuellen Vertrag ausgelegt. Seine im Wege der Auslegung getroffene Ermittlung des Inhalts der Willenserklärungen der Parteien und deren wirklichen Willens kann in der Revisionsinstanz nur auf Rechtsverstöße überprüft werden (§§ 133, 157 BGB). Nur soweit der Tatsachengericht gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt oder wesentliche Umstände nicht berücksichtigt, kann ein Auslegungsfehler mit der Revision gerügt werden (statt aller: BAG Urteil vom 27. Juni 1963 - 5 AZR 383/62 - AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß). Die Revision hat derartige Rechtsverstöße nicht aufgezeigt.



a) Nach dem Wortlaut des Vertrages ist davon auszugehen, daß auch bei vorzeitigem, vom Kläger nicht zu vertretenden Ausscheiden, die volle Versorgung gezahlt werden soll. Nr. 7 des Vertrags verweist auf Nr. 1 a und 2 des Vertrags, die auch in diesem Falle gelten sollen.

b) Im übrigen macht die Revision geltend, die Versorgungszusage habe den Kläger für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens nur dem Grunde nach bessergestellt; die Anwartschaft habe grundsätzlich nicht verfallen sollen. Die Versorgungszusage sei jedoch lückenhaft, soweit es um die Höhe der Versorgungsleistungen im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gehe. Die Aufrechterhaltung der vollen Höhe auch in diesem Falle begünstige den Kläger über Gesetz und Rechtsprechung hinaus. Das sei seinerzeit nicht üblich gewesen. Deshalb sei von der Regel auszugehen, daß ein vorzeitiges Ausscheiden zur Leistungskürzung führe. Aus diesem Grunde habe, wenn das der Wille der Parteien gewesen wäre, der Ausschluß einer Kürzung und die Garantie der vollen Leistung trotz vorzeitigen Ausscheidens in der Versorgungszusage deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen. Der Umfang der Kürzung sei nach den Regeln des Betriebsrentengesetzes vorzunehmen, mithin entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen zu der möglichen Betriebszugehörigkeit. Das Berufungsgericht habe auch den Entgeltcharakter der Zusage unbeachtet gelassen, wie er in der Präambel des Vertrags deutlich formuliert sei.

c) Die Argumentation der Revision überzeugt nicht. Sie beruht auf der Annahme, der Pensionsvertrag sei hinsichtlich der Höhe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Versorgungsleistungen lückenhaft. Nur wenn das zuträfe, wäre im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu prüfen, wie die Parteien nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung des Versorgungs- und Entgeltgedankens in der betrieblichen Altersversorgung die Höhe der Rente bei vorzeitigem Ausscheiden geregelt hätten, insbesondere ob sie eine zeitanteilige Kürzung vorgesehen hätten. Als Gesichtspunkt für die Annahme einer Vertragslücke führt die Revision jedoch lediglich an, es sei nicht üblich gewesen, einem vorzeitig ausscheidenden Arbeitnehmer zusätzlich zur weitgehenden Unverfallbarkeit der Anwartschaft auch noch die volle Höhe der Leistung aufrecht zu erhalten. Es mag zutreffen, daß eine derart günstige Regelung damals nicht üblich war. Damit wird aber keine Regelungslücke in dem zwischen den Parteien individuell vereinbarten Vertrag aufgezeigt. Eine zu ergänzende Lücke im Vertrag wäre nur für den Fall anzunehmen, daß der Kläger aufgrund einer eigenen Kündigung oder aufgrund einer von ihm verschuldeten Arbeitgeberkündigung ausgeschieden wäre; in diesem Fall war nach dem Vertrag der Verfall der Versorgungsanwartschaft vorgesehen, während das Gesetz die Aufrechterhaltung vorsieht (§ 1 BetrAVG). Nur für diesen Fall wäre die Höhe ungeregelt geblieben. Er liegt aber hier nicht vor, weil die Parteien das Arbeitsverhältnis auf Betreiben der Beklagten einvernehmlich beendet haben. Im übrigen trifft es auch nicht zu, daß das Berufungsgericht nicht sämtliche für die Auslegung maßgeblichen Umstände berücksichtigt hätte. Es ist im Gegenteil aufgrund aller Besonderheiten des vorliegenden Falles zu dem Ergebnis gelangt, daß der Vertrag nicht lückenhaft sei, sondern nach Wortlaut und Sinn eine Leistungskürzung bei vorzeitigem Ausscheiden des Klä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gers ausschließen wolle. Das Berufungsgericht ist selbst von einer Vertragsgestaltung ausgegangen, die "keineswegs üblich war", es hat jedoch gerade aus der unüblich großzügigen Regelung, auch was die Höhe der Versorgung, die Dynamisierung und die grundsätzliche Unverfallbarkeit betrifft, den Schluß gezogen, die Beklagte habe unter diesen Umständen konsequenterweise selbst für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Klägers die volle Leistung zugesagt. Das Berufungsgericht hat ergänzend darauf hingewiesen, daß der Kläger zur Zeit der Erteilung der Versorgungszusage schon neun Jahre für die Beklagte tätig war, daß er als technischer Betriebsleiter und Prokurist eine Vertrauensstellung genoß und daß er inzwischen ein Alter von 43 Jahren erreicht hatte. Die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe durch die besonders großzügige Versorgung an das Unternehmen gebunden werden sollen, liegt nahe. Jedenfalls zeigt die Revision keinen Auslegungsfehler auf.

3. Die Revision hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat weiter geltend gemacht, die Anwartschaft des Klägers könne schon deshalb nicht den vollen Betrag von 4.512,-- DM erreicht haben, weil die Bestimmung über das vorzeitige Ausscheiden in Nr. 7 des Vertrags nur auf die Grundregelung in Nr. 1 des Vertrags Bezug nehme, nicht aber auf die Wertsicherungsklausel in Nr. 6 des Vertrags. Dies überzeugt ebenfalls nicht. Dem Kläger sollte die Anwartschaft in der zugesagten Höhe aufrecht erhalten werden; das aber war nicht der in Nr. 1 des Vertrags genannte Festbetrag von 2.500,-- DM, sondern der sich bei Änderungen des Lebenshaltungskostenindex auf der Basis von 2.500,-- DM erge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bende Betrag, der unstreitig beim Ausscheiden des Klägers auf
4.512,-- DM angestiegen war.

Schaub

Griebeling

Dr. Freitag

Seyd

Oberhofer





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)